

TE Vwgh Beschluss 2016/1/11 Ra 2015/16/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.01.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
22/02 Zivilprozessordnung;
61/01 Familienlastenausgleich;

Norm

B-VG Art133 Abs4;
FamLAG 1967 §2 Abs1 litc;
FamLAG 1967 §8 Abs6;
VwGG §34 Abs1;
ZPO §500;

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. ZPO § 500 heute

2. ZPO § 500 gültig ab 19.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2013
3. ZPO § 500 gültig von 01.07.2009 bis 18.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
4. ZPO § 500 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
5. ZPO § 500 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
6. ZPO § 500 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Thoma als Richter unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Berger über die Revision des P F in V, vertreten durch Mag. Nikolaus Weiser, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Hamerlingplatz 7/14, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 27. August 2015, Zl. RV/5100321/2013, betreffend Versagung von Familienbeihilfe und erhöhter Familienbeihilfe ab August 2011, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Thoma als Richter unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Berger über die Revision des P F in römisch fünf, vertreten durch Mag. Nikolaus Weiser, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Hamerlingplatz 7/14, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 27. August 2015, Zl. RV/5100321/2013, betreffend Versagung von Familienbeihilfe und erhöhter Familienbeihilfe ab August 2011, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

Der am tt/mm 1987 geborene Revisionswerber steht seit Oktober 2011 unter Sachwalterschaft.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis bestätigte das Bundesfinanzgericht die Versagung von Familienbeihilfe und erhöhter Familienbeihilfe ab August 2011 im Grunde des § 2 Abs. 1 lit. c FLAG im Wesentlichen mit der Begründung, dass die vom Bundessozialministeriumsservice eingeholten schlüssigen Gutachten mangels Befundunterlagen (für die Jahre 2007 und 2008) den Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Revisionswerbers vor August 2009 nicht hätten bejahen können. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die voraussichtliche dauernde Erwerbsunfähigkeit bereits vor August 2009 eingetreten sei, bestünden somit nicht. Mit dem angefochtenen Erkenntnis bestätigte das Bundesfinanzgericht die Versagung von Familienbeihilfe und erhöhter Familienbeihilfe ab August 2011 im Grunde des Paragraph 2, Absatz eins, Litera c, FLAG im Wesentlichen mit der Begründung, dass die vom Bundessozialministeriumsservice eingeholten schlüssigen Gutachten mangels Befundunterlagen (für die Jahre 2007 und 2008) den Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Revisionswerbers vor August 2009 nicht hätten bejahen können. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die voraussichtliche dauernde Erwerbsunfähigkeit bereits vor August 2009 eingetreten sei, bestünden somit nicht.

Weiters sprach das Gericht aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Weiters sprach das Gericht aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

Die vorliegende außerordentliche Revision sieht ihre Zulässigkeit in folgender Rechtsfrage:

"Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ist ein Versicherter vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen, wenn in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit und trotz zumutbarer Krankenbehandlung leidensbedingte Krankenstände in einer Dauer von sieben Wochen und darüber pro Jahr zu erwarten sind (OGH 10 ObS 184/92 ua). Vom Revisionswerber wurde im gegenständlichen Verfahren vorgebracht, dass bereits im Jahr 2006 Krankenstände in der Dauer von mehr als 7 Monate vorlagen. Es stellt sich daher die Rechtsfrage, ob ein solcher Umstand auch im Familienbeihilfenverfahren für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit zu berücksichtigen ist. Auch wenn in den beiden Folgejahren keine Krankenstände in diesem Ausmaß vorlagen, ist aus einer Gesamtbetrachtung der gesundheitlichen Entwicklung des Revisionswerbers von einer kontinuierlichen Verschlechterung auszugehen. Es stellt sich daher auch die Frage, ob bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände die Behörde bzw. das Gericht von den Feststellungen eines Sachverständigengutachtens abweichen muss, weil dieses ausschließlich auf vorgelegte Befunde abstellt und die Berücksichtigung sonstiger Urkunden und Vorbringen verweigert."

Nach Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie

von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, erster Satz B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Hat das Verwaltungsgericht im Erkenntnis ausgesprochen, dass eine Revision nicht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, hat die Revision nach § 28 Abs. 3 VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird (außerordentliche Revision). Hat das Verwaltungsgericht im Erkenntnis ausgesprochen, dass eine Revision nicht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist, hat die Revision nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird (außerordentliche Revision).

Das Revisionsmodell des Art. 133 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 soll sich nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers nach jenem der §§ 500 ff ZPO orientieren (vgl. die ErläutRV zu dieser Novelle 1618 BlgNR XXIV. GP 16). Ausgehend davon ist der Verwaltungsgerichtshof als Rechtsinstanz tätig und im Allgemeinen nicht zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Einzelnen berufen. Auch kann einer Rechtsfrage nur dann grundsätzliche Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Relevanz entfaltet. Das Revisionsmodell des Artikel 133, B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 soll sich nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers nach jenem der Paragraphen 500, ff ZPO orientieren (vergleiche, die ErläutRV zu dieser Novelle 1618 BlgNR römisch 24. Gesetzgebungsperiode 16.). Ausgehend davon ist der Verwaltungsgerichtshof als Rechtsinstanz tätig und im Allgemeinen nicht zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Einzelnen berufen. Auch kann einer Rechtsfrage nur dann grundsätzliche Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Relevanz entfaltet.

Die vorliegende außerordentliche Revision räumt - unter Wiederholung des bereits im Verwaltungsverfahren eingenommenen Standpunktes - ein, dass in den beiden "Folgejahren" (d.h. in den Jahren 2008 und 2009) keine "Krankensstände" in relevantem Ausmaß vorlagen; soweit sie "aus einer Gesamtbetrachtung der gesundheitlichen Entwicklung des Revisionswerbers von einer kontinuierlichen Verschlechterung" ausgeht, unternimmt sie damit den Versuch, die vom Bundesfinanzgericht aus den eingeholten und ergänzten Gutachten, denen keine Unschlüssigkeit anhaftet, gezogenen Schlüsse, somit die Beweiswürdigung im Einzelfall zu bekämpfen, ohne damit jedoch Rechtsfragen, insbesondere verfahrensrechtlicher Art, von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu relevieren, zumal die Revision keine Bedenken gegen die Feststellung im angefochtenen Erkenntnis, wonach die entscheidungsrelevanten Tatsachen Eingang in die ärztlichen Gutachten iSd § 8 Abs. 6 FLAG (gemeint: in den Befund) gefunden habe, zu wecken vermag. Die vorliegende außerordentliche Revision räumt - unter Wiederholung des bereits im Verwaltungsverfahren eingenommenen Standpunktes - ein, dass in den beiden "Folgejahren" (d.h. in den Jahren 2008 und 2009) keine "Krankensstände" in relevantem Ausmaß vorlagen; soweit sie "aus einer Gesamtbetrachtung der gesundheitlichen Entwicklung des Revisionswerbers von einer kontinuierlichen Verschlechterung" ausgeht, unternimmt sie damit den Versuch, die vom Bundesfinanzgericht aus den eingeholten und ergänzten Gutachten, denen keine Unschlüssigkeit anhaftet, gezogenen Schlüsse, somit die Beweiswürdigung im Einzelfall zu bekämpfen, ohne damit jedoch Rechtsfragen, insbesondere verfahrensrechtlicher Art, von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu relevieren, zumal die Revision keine Bedenken gegen die Feststellung im angefochtenen Erkenntnis, wonach die entscheidungsrelevanten Tatsachen Eingang in die ärztlichen Gutachten iSd Paragraph 8, Absatz 6, FLAG (gemeint: in den Befund) gefunden habe, zu wecken vermag.

Die vorliegende Revision ist daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Die vorliegende Revision ist daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 11. Jänner 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2015160131.L00

Im RIS seit

31.03.2016

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at